

Beiblatt für eine Begleitperson

(zum Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“)

Antragsteller/ in

Name, Vorname:			
Geburtsdatum, Ort:		in:	

Begleitperson Kopie Vorder- und Rückseite Personalausweis/Pass ist beigelegt

Name, Vorname:		Geburtsname:	
Geburtsdatum, Ort:		in:	
Anschrift:			

Ausstellungsbehörde	Klasse(n)	erteilt am	Führerschein- Nr.	Vordruck- Nr.

(Kopie Vorder- und Rückseite des Führerscheins ist beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“.
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister.

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV:

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
1. vor Antritt einer Fahrt und
 2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.
- (5) Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nr. 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

- (6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnisverordnung sowie die Information zur Teilnahme an einer Vorbereitungsveranstaltung habe ich zur Kenntnis genommen.

--	--

Ort, Datum,

Unterschrift der Begleitperson

Informationsblatt „Vorbereitungsveranstaltung“

„Begleitetes Fahren ab 17“ ist ein Modell zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger und Fahranfängerinnen. Gerade die Gruppe der 18- bis 24- Jährigen hat in Deutschland das mit Abstand höchste Unfallrisiko im Straßenverkehr. Gründe hierfür sind oftmals mangelnde Fahrerfahrung/Übung, die noch unzureichende Fähigkeit, gefährliche Situationen richtig einzuschätzen sowie die jugendlichkeitsbedingte Neigung zur Selbstüberschätzung. Schon der Umstieg auf ein ungewohntes Fahrzeug führt nicht selten dazu, dass Anfänger bei der Suche nach dem richtigen Gang nicht genug auf den Verkehr achten oder in schwierigen Verkehrslagen überfordert sind. Für junge Fahranfänger und Fahranfängerinnen besteht nunmehr im Rahmen Fahranfängermodell „Begleitetes Fahren ab 17“ die Möglichkeit, in den risikoreichen ersten Monaten nach der Fahrerlaubnisprüfung die vielfältigen Situationen im Straßenverkehr unter dem „Schutz“ der Begleitung zu üben und bewältigen zu lernen.

Wie in allen anderen Bereichen ist es auch hier erforderlich, sich mit Neuerungen intensiv auseinanderzusetzen. Das gilt sowohl für die Fahranfänger und Fahranfängerinnen selbst als auch für deren Begleitperson(en). Aus diesem Grund bieten Fahrschulen Informations/ Vorbereitungsveranstaltungen an, in denen alles Wissenswerte rund um das „Begleitete Fahren ab 17“ vermittelt wird; sowohl die jungen Fahranfängerinnen und Fahranfänger als auch die zukünftigen Begleiter bekommen hier umfangreiche Sach- und Rechtsinformationen sowie Tipps für die Praxis vermittelt. Die gemeinsame Teilnahme des Fahranfängers bzw. der Fahranfängerin mit deren Begleitperson(en) an einer solchen Veranstaltung wird deshalb dringend empfohlen! So erhalten die 17-Jährigen dort z. B. die Bestätigung, dass sie auch im Rahmen des „Begleiteten Fahrens ab 17“ eigenverantwortlich das Fahrzeug führen und die gleiche Verantwortung im Verkehr übernehmen wie alle anderen Verkehrsteilnehmer auch. Aber auch die Begleitpersonen übernehmen eine wichtige Rolle und werden in den Veranstaltungen gezielt auf diese vorbereitet. Ihre Aufgabe liegt vor allem darin, der FahrerIn bzw. dem Fahrer vor, während und nach der Fahrt als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, evtl. Hinweise zu geben sowie ggf. einen mäßigenden Einfluss auszuüben. Begleitpersonen haben keine Ausbildungsfunktion. Auch müssen sich Begleitpersonen der Tatsache bewusst sein, dass der Fahranfänger bzw. die Fahranfängerin die Konsequenzen trägt für Auflagenverstöße der Begleiter! Händigt z. B. eine Begleitperson bei einer Verkehrskontrolle den Führerschein nicht aus oder ist offensichtlich alkoholisiert, so wird dem Fahranfänger bzw. der Fahranfängerin die Fahrerlaubnis widerrufen!

Es gehören also immer zwei dazu zum „Begleiteten Fahren“: Fahrer und Begleiter! Deshalb ist die gemeinsame Teilnahme an einer Informations-/ Vorbereitungsveranstaltung besonders wichtig!

Nehmen Sie sich die Zeit zum Besuch einer solchen Veranstaltung; diese dauert nur ca. 90 Minuten. Sie werden sehen, es lohnt sich für alle Beteiligten!

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die ausbildende Fahrschule!

UND NUN:

ALLZEIT GUTE FAHRT!